

Satzung des (Tanzclubs)

BLAU-WEISS BERLIN - Club für Amateurtanzsport e. V .

in der Fassung vom 26. April 2003

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen "Blau-Weiss Berlin - Club für Amateurtanzsport" und hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Berlin (-Charlottenburg.)

§ 2 Zweck.

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

Die Verfolgung konfessioneller und politischer Interessen ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Überschüsse dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder.

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Bei den ordentlichen Mitgliedern wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden:
 - a. Aktive Mitglieder sind Einzelpersonen oder Paare, die laufend am Training teilnehmen.
 - b. Passive Mitglieder sind Einzelpersonen oder Paare, die lediglich am Clubleben teilnehmen.
Die passive Mitgliedschaft beträgt mindestens 3 Monate.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren.
3. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, und denen die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen worden ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters bedürfen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

§ 5 (Ruhende Mitgliedschaft) entfällt komplett

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss durch Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von jeweils 6 Wochen vor Quartalsende, erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied

- a. sich eine unehrenhafte oder strafbare Handlung hat zu Schulden kommen lassen,
- b. gegen den Zweck des Vereins gröblich verstoßen hat,
- c. das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten erheblich verletzt oder geschädigt hat,
- d. *(den Ablauf des Trainingsbetriebs wiederholt gestört hat.)*

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 6 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen gezahlt hat.

Das Mitglied kann innerhalb einer Woche *nach* Zugang des mit einer kürzeren Begründung versehenen Ausschluss-Beschlusses dessen Aufhebung *per eingeschrieben Brief beantragen*. Zu diesem Zweck *tritt der Ehrenrat zusammen*. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen aktiven Mitgliedern, die jeweils in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Ehrenrat bestätigt dem Mitglied die Entscheidung des Vorstands oder empfiehlt dem Vorstand, den Ausschluss-Beschluss aufzuheben. Wenn der Vorstand dem Vorschlag des Ehrenrats nicht entsprechen will, sollen die Mitglieder der nächsten Jahreshauptversammlung nach freiem Ermessen darüber beschließen, ob der Ausschluss erhalten bleibt oder vom Vorstand aufzuheben ist. *Bis zu diesem Zeitpunkt erhält das Mitglied den Status eines passiven Mitglieds.*

§ 7 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Jugendversammlung,
3. der Vorstand,
4. Ausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven ordentlichen und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes aktive ordentliche oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahrs bis spätestens zum 31. Mai zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind *spätestens* 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen und die Wahl des Vorstands - mit Ausnahme des Jugendwarts - vorzunehmen. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der JA-Stimmen zu den NEIN-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8a Jugendversammlung.

Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.

§ 9 Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren - mit Ausnahme des Jugendwarts - von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwarts - können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Desgleichen kann die Bestätigung des Jugendwarts durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss,

Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet an die Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftwart. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei der anderen Vorstandsmitglieder vertreten, wobei kein Vorstandsmitglied den Verein in eigenen Angelegenheiten vertreten darf.

§ 9a Ausschüsse.

Ausschüsse des Clubs können sein:

1. der Turnierlogistikausschuss,
2. der Festausschuss,
3. der Bauausschuss,
4. sonstige Ausschüsse
- 5.

Der Turnierlogistikausschuss ist für die außersportliche Seite der Planung und Gestaltung von einzelnen Turnieren zuständig.

Der Festausschuss ist für die Planung und Organisation von Veranstaltungen zuständig, die nicht Turniere sind.

Der Bauausschuss ist für die Planung und Ausführung aller baulichen Maßnahmen zuständig, die Clubräume betreffen; dies umfasst Neubauten ebenso wie Instandsetzungen.

Werden Ausschüsse *gebildet*, bestehen *diese* aus mindestens 4 Mitgliedern. Jeder Ausschuss wählt sich einen Sprecher. Beschlüsse eines Ausschusses müssen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden.

Mitglieder eines Ausschusses dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Wechselt ein Ausschussmitglied in den Vorstand, erlischt automatisch seine Mitgliedschaft im Ausschuss. Die Mitglieder eines Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. *Wird die Einsetzung eines Ausschusses von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewünscht, so werden die Ausschuss-Mitglieder von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.* Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Ausschuss kann sich bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds durch Zuwahl ergänzen.

Ein Ausschuss hat für seinen Bereich gegenüber dem Vorstand beratende bzw. entlastende Funktion. Der Vorstand hat zu einem von einem Ausschuss vorgelegten Vorschlag innerhalb von 14 Tagen ein Votum abzugeben. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Ausschuss seinen Vorschlag ändern oder einen neuen Vorschlag erarbeiten. Bei Befürwortung durch den Vorstand hat der Ausschuss freie Hand in dem ihm gegebenen Rahmen.

§ 10 Beiträge.

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Außerdem wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden kann.

§ 11 Kassenprüfer.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe des Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landestanzsportverband Berlin e. V., der es ausschließlich für die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne von § 17, Abs. 3, Ziffer 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

In Kraft gesetzt durch Eintragung beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister zu Nummer VR4362 Nz

Erklärung:

Kursiv gesetzte Zeichen bedeuten eine Änderung gegenüber der vorherigen Fassung. *Beispiel*
In Klammern und Kursiv gesetzte Zeichen bedeutet Wegfall. *(Beispiel)*